



17/3260 9.06.17 17<sup>00</sup>  
Datum Uhrzeit

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

*Hoefken*  
Unterschrift Pfortendienst

DIE MINISTERIN

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herr Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

*9.6.17  
Lrd/c*  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
http://www.mueef.rlp.de

nachrichtlich

Staatskanzlei  
55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz

12.06.2017 08:16

Tgb.-Nr. 2584



201706120816

09. JUNI 2017

Mein Aktenzeichen  
MB-01 427-1/2017-86#9

Ihr Schreiben vom  
Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2304/05  
06131 16-4604

**Kleine Anfrage Drucksache 17/3076 des Abgeordneten Andreas Hartenfels  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
„Fischsterben im Kuselbach“**

Die Kleine Anfrage Drucksache 17/3076 des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Kuselbach ist ein Gewässer des Typs 6 (feinmaterialreicher, karbonatischer Mittelgebirgsbach). Er wurde unterteilt in die Wasserkörper Oberer Kuselbach und Unterer Kuselbach.

Der Wasserkörper Unterer Kuselbach ist als erheblich verändertes Gewässer ausgewiesen. Bewertet anhand einer 7-stufigen Skala (1 unverändert – 7 vollständig verändert) weist der Kuselbach im Oberlauf im Mittel eine Gewässerstrukturgüte von 4,8 und im Unterlauf im Mittel von 6,2 auf.

Chemisch ist der Gewässerzustand sowohl im Ober- als auch im Unterlauf mit gut bewertet.



Der ökologische Zustand des Wasserkörpers Oberer Kuselbach ist mit unbefriedigend, der Wasserkörper Unterer Kuselbach ist mit mäßig bewertet. Für einen guten Lebensraum für alle natürlicherweise in einem solchen Gewässer vorkommenden Arten, bietet das Gewässer zurzeit keine ausreichend vielfältigen Habitate und Lebensbedingungen.

#### Zu Frage 2:

Entlang des Kuselbaches (von der Quelle bis zur Mündung in den Glan) einschließlich der Nebengewässer befinden sich über 100 bekannte Einleitungen (Einträge im Wasserbuch).

Die Landnutzungsformen im Einzugsgebiet des Kuselbaches können lt. Amtlichem Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS) grundsätzlich in 4 Kategorien unterschieden werden:

1. Siedlungen: Anteil rd. 10 %

Im Einzugsbereich des Kuselbaches befinden sich insgesamt 15 Ortsgemeinden.

2. Ackerland: Anteil rd. 36 %
3. Waldgebiet: Anteil rd. 28 %
4. Grünland/Wiesen etc.: Anteil rd. 26 %

#### Zu Frage 3:

Im Einzugsbereich des Kuselbaches befinden sich nach Auskunft der örtlich zuständigen Unteren Wasser- und Baubehörde (Kreisverwaltung Kusel) keine landwirtschaftlichen Betriebe die Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS) lagern. An gewerblichen Betrieben die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen bzw. umgehen könnten, existieren im Einzugsbereich des Kuselbaches, in der Stadt Kusel eine Tankstelle und ein gewerblicher Betrieb sowie am östlichen Ortsende die Kläranlage von Kusel. Im weiteren Verlauf des Kuselbaches verläuft nahezu parallel die Bahnlinie vom Bahnhof



Kusel in Richtung Altenglan. Zwischen Kusel und Altenglan befindet sich noch ein Steinbruchbetrieb bei Rammelsbach.

Zu Frage 4:

In der Vergangenheit kam es hin- und wieder zu singulären Schadensereignissen (Einleitung von Jauche, Gülle und Sickersaft sowie wassergefährdenden Stoffen und Abwasser).

Exemplarisch seien 3 Ereignisse erwähnt:

Im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel ereignete sich in jüngster Vergangenheit (Sommer 2016) aufgrund einer Leckage eines Güllebehälters, ein Fischsterben größeren Ausmaßes am Krottelbach (Gewässer gehört nicht zum Einzugsgebiet des Kuselbaches). Die Ursache konnte durch die Untere Wasserbehörde ermittelt werden. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, wurde beratend als Fachbehörde von der Kreisverwaltung in den Schadensfall eingebunden. Des Weiteren ist im Bereich der Marktwiese in Kusel ein Störfall am Regenüberlaufbecken aus 2014 bekannt, bei dem Abwasser in den Kuselbach eingeleitet wurde und infolge Fische verendet sind. Am Bledesbach (Nebengewässer des Kuselbaches) kam es 2013 aufgrund eines Defektes in der Kanalisation ebenfalls zu einer Einleitung von ungereinigtem Abwasser.

Zu Frage 5:

In einem Schadensfall kann die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel, nach Bedarf die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zur Ursachenermittlung als Fachbehörde einbinden. Bei dem aktuellen Schadensfall am Kuselbach wurde die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern eingebunden. Es wurde am 08.05.2017 durch die SGD Süd im Bereich der Stadtmitte der Kuselbach begutachtet und Gewässerproben entnommen. Die Vor-Ort-Analytik sowie die Laboruntersuchung haben keine Auffälligkeiten gezeigt.



Es konnten zudem lebende Fische im Bereich der Brücke Hofacker gesichtet werden. Aufgrund der Witterungsverhältnisse erscheint ein Zusammenhang mit der Mischwasserentlastungsanlage „Marktwiese“ unklar; eine eindeutige Ursache des gemeldeten Schadens konnte bisher nicht ermittelt werden.

Laut der Polizeiinspektion Kusel wurde Anzeige wg. Gewässerverunreinigung erstattet. Weitere Informationen liegen wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht vor.

Die Kreisverwaltung Kusel unterhält eine Rufbereitschaft, um bei Schadensfällen ein rasches Agieren zu gewährleisten. Bei Bedarf wird die SGD Süd als beratende Fachbehörde eingeschaltet; auch hier ist die „Rund um die Uhr – Beteiligung“ durch eine Rufbereitschaft sichergestellt.

Die Verbandsgemeinde Kusel besitzt zudem ebenfalls eine Rufbereitschaft, welche außerhalb der Dienstzeiten bei Unfällen oder Betriebsstörungen an abwassertechnischen Anlagen die Erreichbarkeit gewährleistet.

Ein zügiges Handeln und Gegensteuern ist damit jederzeit möglich.

#### Zu Frage 6:

An die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden besondere Anforderungen gestellt.

Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und JGS-Anlagen sind durch die Gesetzesgrundlagen im Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz sowie der Anlagenverordnung (VAwS) und der JGS-Verordnung geregelt. Zudem sind stets die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, die in den einschlägigen technischen Regelwerken vorgegeben sind.

Durch die Einführung der bundesweit gültigen neuen Anlagenverordnung (AwSV), in die jetzt auch die Anforderungen an JSG-Anlagen aufgenommen wurden, werden die Ansprüche an derartige Anlagen erhöht. Gleiches gilt für die Abwasseranlagen.



Zum Erreichen der Ziele der EG-WRRL wurde durch das Land Rheinland-Pfalz das Maßnahmenprogramm in 2015 fortgeschrieben. Beide Wasserkörper des Kuselbachs sind im Maßnahmenprogramm des zweiten Bewirtschaftungszyklus zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie enthalten.

In den kommenden Jahren sind mehrere Maßnahmen zur Verringerung der Einträge von Nähr- und Schadstoffen sowie die Verbesserung der Sohl- und Uferstrukturentwicklung geplant. Durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen und den Einbau von Sohlschwellen, Störsteine, Buhnen und Geröllbänke in das Gewässer soll u.a. die ökologische Funktion des Gewässers verbessert und die natürliche Gewässerentwicklung gefördert werden.

Ulrike Höfken